

Erbrecht. Den Grund dafür will er darin sehen, dass die Bestimmungen dieses Abschnitts zwar in ihren Sprachwendungen übereinstimmten und deshalb offenbar aus derselben Quelle schöpften, aber in der Aufeinanderfolge völlig ohne Ordnung und Zusammenhang seien. Eine nähere Prüfung ergibt aber, dass denn doch auch die einzelnen Capitel dieses Abschnitts in einem gewissen Zusammenhang stehen. Cap. 40 behandelt die Heirath und belehrt uns darüber, dass derselben regelmässig ein Kauf zu Grunde liegt. Das folgende cap. 41 enthält den Fundamentalsatz des sächsischen Erbrechts, dass die Söhne die Töchter bei der Erbfolge in den Grundbesitz ausschliessen, und nachdem so der Uebergang des Vermögens beim Todesfalle des Vaters geregelt ist, beschäftigen sich die folgenden vier cap. 42—45 mit dem Uebergang der Geschlechtsvormundschaft nach dem Tode des Ehemanns bzw. Vaters. Im Anschluss an die Bestimmung der lex über die Tutel der überlebenden Tochter wird der Fall der Erbconcurrentz zwischen der überlebenden Tochter und überlebenden Enkeln zu Gunsten der letzteren entschieden (cap. 46), es folgen in cap. 47 und 48 zwei Bestimmungen über das eheliche Güterrecht, und der ganze Abschnitt wird mit einem anhangsweise hinzugefügten Bussatz für die Entführung einer schon Verlobten geschlossen.

Ueberblicken wir diese Bestimmungen in ihrer Gesamtheit, so können wir De Geer weder darin beistimmen, dass zwischen den einzelnen Capiteln dieses Abschnitts keinerlei Zusammenhang bestehe, noch darin, dass gerade dieser Abschnitt besonders fragmentarische Rechtssätze enthalte. Legen wir den Massstab einer modernen Codification, in der natürlich bei einer ganz anderen Ausführlichkeit des Gesetzbuches dessen Rechtssätze auch in einem viel engeren Zusammenhang untereinander stehen, beiseite und vergleichen diesen Abschnitt der lex mit deren übrigen Theilen und den anderen Volksrechten, so werden wir eher Gaupp darin Recht geben, dass in diesem Abschnitt 'die nicht bloss kurze Berührung, sondern zum Theil ausführlichere Darstellung der interessantesten Gegenstände dem wegen seiner angeblichen Dürftigkeit zuweilen fast angeklagten sächsischen Gesetze einen ganz vorzüglichen Werth verleiht'¹.

Aus dem Gesagten erhellt zur Genüge, wie unhaltbar die Ausführungen De Geer's gegen die Einheitlichkeit der

1) Gaupp a. a. O. S. 137.